

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungsverträge mit der Veranstaltungs- & Kongress GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Grundlage für Verträge über die mietweise Überlassung von Konferenz-, Bankette- und Veranstaltungsräumen der VERANSTALTUNGS- und KONGRESS GmbH zur Durchführung von Veranstaltungen wie Banketten, Tagungen, Seminaren, Messen, Konferenzen, Gala- und Sportveranstaltungen und ähnliches, sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen der VERANSTALTUNGS- & KONGRESS GmbH.
- 1.2. Die VERANSTALTUNGS- & KONGRESS GmbH schließt Veranstaltungsverträge grundsätzlich nur auf Grundlage der nachstehenden Bedingungen ab. Die Vertragspartner anerkennen ausdrücklich, diese Bedingungen rechtsverbindlich zur Kenntnis genommen zu haben, sodass diese Vertragsinhalt geworden sind. Das gilt auch für den Fall, dass ein Vertragspartner auf seine eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist. Eine Änderung oder Ergänzung unserer Bedingungen ist nur einvernehmlich und schriftlich möglich, wodurch jedoch die nicht geänderten Bedingungen unbeschadet Vertragsinhalt bleiben.

2. Vertragsannahme

- 2.1. Der Vertrag kommt durch schriftliche Auftragsannahme der VERANSTALTUNGS- & KONGRESS GmbH stets mit dem Inhalt der schriftlichen oder mittels Telefax übermittelten Annahmeerklärung sowie mit dem Inhalt dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande. Die Auftragsannahme ist vom KUNDEN schriftlich firmenmäßig gezeichnet binnen 3 Tagen zu rückbestätigen, andernfalls kommt der Vertrag nicht zustande.
- 2.2. Vertragspartner ist derjenige, der die Auftragsannahme schriftlich rückbestätigt (in der Folge: KUNDE).
- 2.3. Ist der KUNDE nicht selbst Veranstalter oder wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haftet dieser gemeinsam mit dem Veranstalter für alle Verpflichtungen aus dem Veranstaltungsvertrag.
- 2.4. Der KUNDE verpflichtet sich für den Fall, dass er nicht selbst Veranstalter ist, von dem Veranstalter bei Vertragsunterzeichnung eine Erklärung vorzulegen, in dem sich dieser verpflichtet, für Verpflichtungen aus dem Veranstaltungsvertrag gemeinsam mit dem KUNDEN zu haften.

3. Leistungsstörungen

Verletzt die VERANSTALTUNGS- & KONGRESS GmbH ihre Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis, so haftet sie ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die VERANSTALTUNGS- & KONGRESS GmbH haftet nur bis zur Höhe des vereinbarten Mietpreises für die Überlassung der Konferenz-, Bankette- und Veranstaltungsräume.

4. Leistungen

- 4.1. Die VERANSTALTUNGS- & KONGRESS GmbH verpflichtet sich, die vertraglich zugesagten Leistungen zu erbringen.
- 4.2. Der KUNDE verpflichtet sich, die für die Leistungen der VERANSTALTUNGS- & KONGRESS GmbH vereinbarten Entgelte (Miet-Preis, Entgelt für Speisen und Getränke, etc.) zu zahlen.
- 4.3. Die vereinbarten Entgelte verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer im jeweils gesetzlichen Umfang. Die VERANSTALTUNGS- & KONGRESS GmbH ist nicht befugt Rechnungen ohne Umsatzsteuer im gesetzlichen Umfang auszustellen.
- 4.4. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung vier Monate und erhöht sich das von der VERANSTALTUNGS- & KONGRESS GmbH allgemein für eine derartige Leistung errechnete Entgelt, so kann das vertraglich vereinbarte Entgelt angemessen, höchstens um 10% erhöht werden.

5. Zahlungsbedingungen und Rechnungslegung

- 5.1. Rechnungen der VERANSTALTUNGS- & KONGRESS GmbH sind binnen 10 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug zahlbar.
- 5.2. Für den Fall des Zahlungsverzugs verpflichtet sich der KUNDE zur Zahlung von Verzugszinsen in der Höhe von 5% pro angefangenem Kalendermonat.
- 5.3. Der KUNDE verpflichtet sich, binnen 10 Tagen nach Vertragsabschluss und Anzahlungsrechnungslegung 50% und 30 Tage vor dem ersten Veranstaltungstag weitere 30% des vereinbarten Gesamtentgelts laut Veranstaltungsvertrag im Voraus zu bezahlen.

6. Rücktritt der VERANSTALTUNGS- & KONGRESS GmbH

- 6.1. Die VERANSTALTUNGS- & KONGRESS GmbH ist berechtigt, vom Veranstaltungsvertrag zurückzutreten,
 - 6.1.1. wenn der KUNDE die Vorauszahlung gemäß Punkt 5.3. trotz schriftlicher Mahnung und einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen und Hinweis darauf, dass sie bei Nichtzahlung vom Vertrag zurücktreten, nicht zahlt;

- 6.1.2. wenn über das Vermögen des KUNDEN und/oder des Veranstalters ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Konkurseröffnung mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird;
 - 6.1.3. wenn der VERANSTALTUNGS- & KONGRESS GmbH durch höhere Gewalt (z.B. Erdbeben, Kriegen, Terroranschläge, Sturmschäden, Brände, etc.) oder andere von ihr nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages nicht möglich ist;
 - 6.1.4. wenn die Veranstaltung unter irreführender und falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. über den Zweck der Veranstaltung oder den Veranstalter, gebucht wird;
 - 6.1.5. wenn die VERANSTALTUNGS- & KONGRESS GmbH begründeten Anlass zur Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit und/oder das Ansehen der VERANSTALTUNGS- & KONGRESS GmbH in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- oder Organisationsbereich der VERANSTALTUNGS- & KONGRESS GmbH zuzurechnen ist.
- 6.2. Die VERANSTALTUNGS- & KONGRESS GmbH hat dem KUNDEN schriftlich den Rücktritt zu erklären.
- 6.3. Bei Rücktritt der VERANSTALTUNGS- & KONGRESS GmbH entsteht kein Schadenersatzanspruch des KUNDEN, außer die VERANSTALTUNGS- & KONGRESS GmbH handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig.

7. Rücktritt des KUNDEN

- 7.1. Der KUNDE ist gegen Entrichtung einer Stornogebühr berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten
- 7.2. Der KUNDE hat der VERANSTALTUNGS- & KONGRESS GmbH den Rücktritt vom Vertrag schriftlich mitzuteilen.
- 7.3. Je nach zeitlichem Zugang der Rücktrittserklärung bei der VERANSTALTUNGS- & KONGRESS GmbH ergeben sich folgende Stornosätze:
- 7.3.1. ab Vertragsabschluss bis acht Monate vor Veranstaltungsbeginn:

50% des vertraglich vereinbarten Mietpreises für die Veranstaltungsräume und des vertraglich vereinbarten Preises für Logis- und Dienstleistungen
 - 7.3.2. ab acht Monaten vor Veranstaltungsbeginn:

75% des vertraglich vereinbarten Mietpreises für die Veranstaltungsräume und des vertraglich vereinbarten Preises für Logis- und Dienstleistungen
 - 7.3.3. ab drei Monate vor Veranstaltungsbeginn:

80% der vereinbarten Buchungssumme (Mietpreis für die Veranstaltungsräume, entgangener Speise- und Getränkeumsatz, Logis- und Dienstleistungen, etc.)

7.3.4. ab vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn:

100% der vereinbarten Buchungssumme (Mietpreis für die Veranstaltungsräume, entgangener Speise- und Getränkeumsatz, Logis- und Dienstleistungen, etc.)

- 7.4. Die Stornogebühren unterliegen nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Ein darüberhinausgehender Schadenersatzanspruch der VERANSTALTUNGS- & KONGRESS GmbH bleibt bestehen.
- 7.5. Die Berechnung des Speiseumsatzes erfolgt nach der Formel: Preis für Speisen x Personenanzahl und/oder Personenzahl x Abschlagszahl (Minderungsbetrag). War für das Menü noch kein Preis vereinbart, wird das preiswerteste Vier Gänge Menü des jeweilig gültigen Veranstaltungsangebotes zugrunde gelegt.

8. Änderung der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeiten

- 8.1. Es gilt die vertraglich vereinbarte Teilnehmerzahl. Der KUNDE ist verpflichtet, Änderungen der Teilnehmerzahl der VERANSTALTUNGS- & KONGRESS GmbH umgehend mitzuteilen. Bei Abweichungen von mehr als 15% ist die VERANSTALTUNGS- & KONGRESS GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall verpflichtet sich der KUNDE zur Zahlung der Stornogebühren gemäß § 7.
- 8.2. Mindestens 14 Werktage vor Veranstaltungsbeginn muss der VERANSTALTUNGS- & KONGRESS GmbH vom KUNDEN die endgültige Personenzahl schriftlich mitgeteilt werden. Die vertraglich fixierte Personenzahl gilt als Berechnungsgrundlage.
- 8.3. Im Falle einer Abweichung nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.
- 8.4. Die VERANSTALTUNGS- & KONGRESS GmbH behält sich das Recht vor, andere Räumlichkeiten als die vertraglich vereinbarten für die Ausrichtung der Veranstaltung zur Verfügung zu stellen, wenn die Zurverfügungstellung eines anderen Raumes unter Berücksichtigung der Interessen der VERANSTALTUNGS- & KONGRESS GmbH für den KUNDEN zumutbar ist.
- 8.5. Verschieben sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung der VERANSTALTUNGS- & KONGRESS GmbH die vereinbarten Anfangs- und Schlusszeiten der Veranstaltungen, so ist die VERANSTALTUNGS- & KONGRESS GmbH berechtigt, die zusätzlichen Kosten der Leistungsbereitschaft dem KUNDEN in Rechnung zu stellen.

9. Speisen und Getränke

- 9.1. Der KUNDE verpflichtet sich spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn der VERANSTALTUNGS- & KONGRESS GmbH das von ihm aus den Vorschlägen gewählte Menü und/oder Buffet schriftlich bekannt zu geben. Andernfalls ist die VERANSTALTUNGS- & KONGRESS GmbH berechtigt, das Menü und/oder Buffet nach eigener Wahl zusammenzustellen.
- 9.2. Speisen und Getränke sind vom KUNDEN von der VERANSTALTUNGS- & KONGRESS GmbH zu beziehen. Speisen und Getränke dürfen vom KUNDEN nur mitgebracht werden, sofern dies ausdrücklich schriftlich mit der VERANSTALTUNGS- & KONGRESS GmbH vereinbart wurde. In diesem Fall verpflichtet sich der KUNDE, einen Betrag zur Deckung der Gemeinkosten zu bezahlen.

10. Technische Einrichtungen und Anschlüsse

- 10.1. Der KUNDE ist verpflichtet, die technischen Einrichtungen und Anschlüsse der VERANSTALTUNGS- & KONGRESS GmbH zu verwenden.
- 10.2. Bei Veranstaltungen, die keinen Event-Charakter haben, (z.B. Seminare, Tagungen, Konferenzen) ist mindestens zwei Wochen vor Veranstaltungstermin eine detaillierte Technikliste vom KUNDEN der VERANSTALTUNGS- & KONGRESS GmbH schriftlich zur Verfügung zu stellen.
- 10.3. Für Veranstaltungen im Eventbereich (z.B. Modeschauen, Produktpräsentationen, Shows, Abendveranstaltungen mit Musik, Konzerte) muss der VERANSTALTUNGS- & KONGRESS GmbH mindestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn eine Technikliste und ein Probenplan schriftlich vom KUNDEN zur Verfügung gestellt werden.
- 10.4. Kommt der KUNDE seinen Verpflichtungen nach den vorgehenden Absätzen nicht fristgerecht nach, so sind allfällige Mängel bei der Umsetzung der technischen Erfordernisse vom KUNDEN zu verantworten und kann dieser daraus keine Preisminderungs- sowie Schadenersatzansprüche oder sonstige Ansprüche gegenüber der VERANSTALTUNGS- & KONGRESS GmbH ableiten.
- 10.5. Die Technikpauschale, die in der Raummiete laut dem Veranstaltungsprogramm enthalten ist, bezieht sich nur auf den tatsächlichen Veranstaltungsraum und den (die) Veranstaltungstag(e). Darüber hinausgehende technische Proben und Probearbeiten sind gesondert vertraglich zu vereinbaren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird, gelten Auf- und Abbautage als Veranstaltungstage. 100 % der Raummieten.
- 10.6. Zusätzlich werden dem KUNDEN die tatsächlichen Arbeitsstunden des für die technischen Vorbereitungen erforderlichen Personals der VERANSTALTUNGS- & KONGRESS GmbH inklusive Auf- und Abbau der technischen Geräte verrechnet.

Die Arbeitsstunden der Ton- und Lichttechniker und des für den Auf- und Abbau erforderlichen Personals werden laut dem im Veranstaltungsangebot vorgegebenen Stundensatz verrechnet, sofern keine anderslautende schriftliche Vereinbarung zwischen der VERANSTALTUNGS- & KONGRESS GmbH und dem KUNDEN getroffen wurde.

- 10.7. Sollte die vorhandene Technik für die geplante Veranstaltung nicht ausreichend sein, verpflichtet sich der KUNDE, der VERANSTALTUNGS- & KONGRESS GmbH mindestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn eine Auflistung (schriftlich) der zusätzlich erforderlichen technischen Einrichtungen, sowie ein detaillierter Anforderungsplan zur Veranstaltung bekannt zu geben. Sofern keine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde, werden die zusätzlichen technischen Geräte von der VERANSTALTUNGS- & KONGRESS GmbH beigeschafft und installiert.
- 10.8. Die Kosten für zusätzlich benötigte technische Einrichtungen und für deren Installation sind vom KUNDEN zu tragen.
- 10.9. Die Verwendung eigener elektrischer Anlagen des KUNDEN unter Nutzung des Stromnetzes der VERANSTALTUNGS- & KONGRESS GmbH bedarf deren ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretenden Störungen und/oder Beschädigungen an technischen Anlagen der VERANSTALTUNGS- & KONGRESS GmbH gehen zu Lasten des KUNDEN, soweit diese nicht die VERANSTALTUNGS- & KONGRESS GmbH zu vertreten haben. Die entstehenden Stromkosten werden dem KUNDEN pauschal berechnet.
- 10.10. Der KUNDE ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der VERANSTALTUNGS- & KONGRESS GmbH berechtigt, eigene Telefon-, Telefax und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen.
- 10.11. Der KUNDE ist verpflichtet die von Ihm und Dritten zusätzlich mitgebrachten technischen Einrichtungen für den Zeitraum des Events (inkl. Transport) selbstständig zu versichern. Die Versicherung bzw. Versicherungsvereinbarung ist auf Wunsch jederzeit vorzuzeigen.
- 10.12. Bleiben durch den Anschluss der technischen Anlagen des KUNDEN die Anlagen der VERANSTALTUNGS- & KONGRESS GmbH unbenutzt, sind diese berechtigt, dem KUNDEN eine Ausfallsvergütung in Rechnung zu stellen.
- 10.13. Störungen an den von der VERANSTALTUNGS- & KONGRESS GmbH zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Störungen, die nicht von der VERANSTALTUNGS- & KONGRESS GmbH zu vertreten sind, berechtigen den KUNDEN nicht zur Minderung oder Rückforderung des vereinbarten Entgelts.
- 10.14. Um parallel stattfindende Veranstaltungen der VERANSTALTUNGS- & KONGRESS GmbH nicht zu behindern oder in der Durchführung zu gefährden, sind bei Einsatz von drahtlosen Mikrofonen oder anderer im Bereich 800-800 MHz arbeitende Sende- und Empfangseinrichtungen die dafür notwendigen Frequenzen bei der Abteilung „Technik“ der VERANSTALTUNGS- & KONGRESS GmbH schriftlich zu beantragen. Es sind die Anzahl der Sende- und

Empfangseinrichtungen und die benötigten Frequenzen anzugeben. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Benutzung dieser Frequenzen in den Räumlichkeiten der VERANSTALTUNGS- & KONGRESS GmbH. Sollten sich Überschneidungen mit bereits genutzten Frequenzen ergeben, werden dem KUNDEN andere Frequenzen zugeteilt. Diese sind unbedingt einzuhalten. Bei Nichteinhaltung haftet der KUNDE für alle daraus entstehenden Schäden und Folgeschäden.

- 10.15. Bei der Vorbereitung der Veranstaltung(en) verpflichtet sich der KUNDE, Anweisungen des Eventmanagers für den technischen Bereich der VERANSTALTUNGS- & KONGRESS GmbH Folge zu leisten, um den reibungslosen Ablauf der VERANSTALTUNGS- & KONGRESS GmbH nicht zu gefährden oder zu beeinträchtigen. Leistet der KUNDE den Anweisungen nicht Folge, haftet er für allenfalls daraus entstehenden Schäden und Folgeschäden.

11. Anlieferung mitgebrachter Gegenstände

- 11.1. Werden vom KUNDEN zur Durchführung der Veranstaltung(en) besondere Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände (z.B. Kostüme, Kleiderstücke, Dekorationsgegenstände, Bühnenzubehör, KFZ für die Fahrzeugpräsentationen, etc.) benötigt, verpflichtet sich der KUNDE der VERANSTALTUNGS- & KONGRESS GmbH spätestens sieben Tage vor Veranstaltungstermin schriftlich über Art und Umfang dieser Gegenstände und über den Zeitpunkt der Anlieferung zu informieren.
- 11.2. Die vom KUNDEN zur Durchführung der Veranstaltung(en) mitgebrachten besonderen Ausstellungs- oder Präsentationsgegenstände (inkl. Produkte jeglicher Art, Dekorationsgegenstände, KFZ für die Fahrzeugpräsentationen, Medizinische Geräte, etc.) sind durch den KUNDEN für den kompletten Zeitraum selbständig zu versichern. Die Versicherung bzw. Versicherungsvereinbarung ist auf Wunsch jederzeit vorzuzeigen.
- 11.3. Die vom Kunden angelieferten besonderen Ausstellungs- oder Präsentationsgegenstände jeglicher Art sind nur in Abstimmung mit der VERANSTALTUNGS- & KONGRESS GmbH aufzustellen. Die Durchführung der ordnungsgemäßen Aufstellung obliegt dem KUNDEN.
- 11.4. Werden für Anlieferung und die Auf- und Abbautätigkeiten Hilfskräfte der VERANSTALTUNGS- & KONGRESS GmbH benötigt, so verpflichtet sich der KUNDE die VERANSTALTUNGS- & KONGRESS GmbH mindestens sieben Tage vor Veranstaltungstermin davon in Kenntnis zu setzen. Für die Hilfskräfte wird ein gesondertes Entgelt in Rechnung gestellt.

12. Verlust, Beschädigung und Entfernung mitgebrachter Sachen

- 12.1. Vom KUNDEN in die Veranstaltungsräumlichkeiten mitgebrachten Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände befinden sich auf Gefahr des KUNDEN in den Veranstaltungsräumen der VERANSTALTUNGS- & KONGRESS GmbH. Die VERANSTALTUNGS- & KONGRESS GmbH übernimmt für Verlust, Untergang und/oder Beschädigung keine Haftung.

12.2. Dekorationsmaterial, das vom KUNDEN mitgebracht und verwendet wird, hat den behördlichen, insbesondere den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Der KUNDE ist verpflichtet, dafür einen Nachweis zu erbringen.

12.3. Die Ausstellungs- und sonstigen Gegenstände des KUNDEN, die dieser zur Veranstaltung mitgebracht hat, sind nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Entfernt der KUNDE diese nicht, ist die VERANSTALTUNGS- & KONGRESS GmbH berechtigt, diese auf Kosten des KUNDEN zu entfernen und auf dessen Kosten zu lagern.

13. Benutzung von Bühnen- oder Brückeneinrichtungen

Die Benutzung der Bühnen- und Brückeneinrichtungen in den Veranstaltungsräumen durch den KUNDEN erfolgt auf dessen eigene Gefahr. Sollten durch die Benutzung der Bühnen- oder Brückeneinrichtungen, die dem KUNDEN in der VERANSTALTUNGS- & KONGRESS GmbH im Rahmen der Veranstaltung zur Verfügung gestellt werden, Schäden welcher Art auch immer auftreten, so trifft die Haftung hierfür den KUNDEN. Dieser verpflichtet sich, der VERANSTALTUNGS- & KONGRESS GmbH gegen-über Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.

14. Haftung des KUNDEN für Schäden

14.1. Der KUNDE haftet für alle Schäden an Gebäuden und Inventar die durch Veranstaltungsteilnehmer, Mitarbeiter und sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihm selbst verursacht werden.

14.2. Die VERANSTALTUNGS- & KONGRESS GmbH ist berechtigt vom KUNDEN Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kautions, Bankgarantien) zu verlangen.

15. Behördliche Genehmigung

15.1. Sämtliche behördliche Genehmigungen und/oder Bewilligungen, die zur Durchführung einer Veranstaltung erforderlich sind (z.B. Bewilligungsbescheid nach dem OÖ Veranstaltungsgesetz 1992) sind vom KUNDEN beizuschaffen.

15.2. Sofern die Anmeldung einer Veranstaltung nach OÖ Lustbarkeitsabgabegesetz 1979 erforderlich ist, hat der KUNDE der VERANSTALTUNGS- & KONGRESS GmbH spätestens eine Woche vor dem Veranstaltungstermin die Anmeldebescheinigung vorzulegen.

15.3. Werden aus welchem Grund auch immer Strafen über die VERANSTALTUNGS- & KONGRESS GmbH verhängt, da der KUNDE nicht über die erforderlichen Bewilligungen und/oder Genehmigungen für die Veranstaltung verfügt hat, so verpflichtet sich der KUNDE, die VERANSTALTUNGS- & KONGRESS GmbH schad- und klaglos zu halten.

16. Abgabe, Gebühren

- 16.1. Allfällige Abgaben und/oder Gebühren (z.B. Abgabe nach OÖ Lustbarkeitsabgabegesetz 1979), die im Zusammenhang mit der (den) Veranstaltung(en) anfallen können, trägt zur Gänze der KUNDE. Dieser verpflichtet sich, die VERANSTALTUNGS- & KONGRESS GmbH diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Die VERANSTALTUNGS- & KONGRESS GmbH ist berechtigt, vom KUNDEN zur Sicherung der Abgabenverbindlichkeit nach dem Lustbarkeitsabgabegesetz 1979 eine Bankgarantie eines im EU-Raum oder in der Schweiz ansässigen Bankinstitutes, deren Höhe im einzelnen festzusetzen ist, mit einer Laufzeit von einem Jahr zu fordern.
- 16.2. Allfällige Kosten (Gebühren, Abgaben, Vertragserrichtungskosten) im Zusammenhang mit dem Veranstaltungsvertrag trägt zur Gänze der KUNDE.

17. Schlussbestimmungen

- 17.1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, der Auftragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen bedürfen der Schriftform. Auch ein Abgehen von diesem Formerfordernis bedarf der Schriftform.
- 17.2. Geheimhaltung: Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Inhalt Ihrer Vereinbarungen sowie alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die Ihnen durch die Zusammenarbeit bekannt werden oder deren Vertraulichkeit den Umständen der Bekanntgabe oder Ihrem Inhalt nach anzunehmen ist, geheim zu halten. Dritten ohne Zustimmung des anderen Vertragsteiles nicht offen zu legen und diese Geheimhaltungspflicht auf Mitarbeiter, Angestellte und Gehilfen zu verbinden.
- 17.3. Alle Erklärungen rechtsverbindlicher Art aufgrund dieses Vertrages haben schriftlich an die zuletzt schriftlich bekanntgegebene Adresse des jeweils anderen Vertragsteils zu erfolgen. Erklärungen an die VERANSTALTUNGS- & KONGRESS GmbH haben an deren Geschäftsanschrift Michael Pacher Str. 183, 5360 St. Wolfgang zu erfolgen.
- 17.4. Erfüllung- und Zahlungsort ist St. Wolfgang.
- 17.5. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Veranstaltungsvertrag ist das jeweils sachlich in Betracht kommende Gericht in Salzburg.
- 17.6. Der Veranstaltungsvertrag und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen österreichischem Recht.
- 17.7. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Veranstaltungsvertrages unwirksam sein oder nachträglich unwirksam werden, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Veranstaltungsvertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die

Vertragspartner werden die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

- 17.8. Die Abtretung einzelner Rechte und Pflichten aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Veranstaltungsvertrag sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners gestattet.
- 17.9. Die zu bezeichnenden einzelnen gewählten Überschriften dienen einzig der Übersichtlichkeit. Sie sind daher nicht zur Auslegung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen heranzuziehen.